



Datum: 19. Dezember 2023
Version: 3.0_d
Aktenzeichen: BAV-510.45-3/2/27/1

Richtlinie

Umsetzung der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen (GGUV; SR 930.111.4)

Anhang 2

Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks nach Teil 6 RID/ADR und Kapitel 6.14 Anhang 1 SDR



1 Einleitung

Dieser Anhang zur Richtlinie behandelt die Zulassung der Baumuster von Tanks wie Tankcontainer (TC), Baustellentanks (BT), ortsbewegliche Tanks (OT), festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge und Saug-Druck-Tanks) (T), Aufsetztanks/abnehmbare Tanks (AT) und Kesselwagen (KW) sowie Schüttgut-Container (BK) und Tanks für mobile Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen (MEMU). Ausgenommen davon sind Tanks, Batteriefahrzeuge/-wagen sowie Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) für die Beförderung von Gasen der Klasse 2, welche als ortsbewegliche Druckgeräte gemäss Art. 6 der GUV (resp. gemäss TPED) zu bewerten sind.

2 Zuständigkeiten

Gemäss Art. 3 GUV ist in der Schweiz das Bundesamt für Verkehr (BAV) die zuständige Behörde. Entsprechend Anhang 1 Ziffer 2 GUV darf eine bezeichnete Konformitätsbewertungsstelle (KBS) nach Art 15 GUV die Konformitätsbewertungen bzw. Baumusterzulassungen im Rahmen des Geltungsbereichs ihrer Bezeichnung durchführen.

Die Liste der bezeichneten KBS mit Angaben bezüglich ihrer Zuständigkeiten ist auf der Internetseite des BAV¹ abrufbar.

3 Verfahren zur Zulassung eines Baumusters

Mit Inkrafttreten der RID/ADR-Ausgabe 2023 sind die Vorschriften betreffend Verfahren für die Konformitätsbewertung, die Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung und die Prüfungen von Abschnitt 1.8.7 auch für Tanks zur Beförderung von Stoffen anderer Klassen als der Klasse 2 anzuwenden. Die Vorschriften des Unterabschnitts 6.8.1.5 RID/ADR beschreiben, wie die in Abschnitt 1.8.7 beschriebenen Verfahren anzuwenden sind.

3.1 Antrag zur Baumusterprüfung

Der Hersteller bzw. der Antragsteller hat für die Zulassung des Baumusters und für die Baumusterprüfung eine KBS mit entsprechendem Geltungsbereich schriftlich zu beauftragen.

Die ab dem 01.01.2023 geltenden Vorschriften des Unterabschnittes 6.8.1.5.1 RID/ADR betreffend die Baumusterprüfung sind zu berücksichtigen. Der Hersteller des Tanks muss eine einzige Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde entweder des Herstellungslandes oder des ersten Registrierungslandes des ersten nach diesem Baumuster hergestellten Tanks zugelassen oder anerkannt ist, zur Übernahme der Verantwortung für die Baumusterprüfung beauftragen. Hier sind die entsprechenden Übergangsvorschriften des 1.6.3 und 1.6.4 RID/ADR sowie die Bemerkung von 6.8.1.5.1 a) ADR zu berücksichtigen.

Mit dem Antrag zur Baumusterprüfung sind der KBS alle zutreffenden, in Unterabschnitt 1.8.7.8.1 RID/ADR und Ziffer 5 der Norm EN 12972 aufgeführten technischen Unterlagen einzureichen. Dazu ist das Formular entsprechend dem Muster gemäss Anhang 2.1 zu verwenden. Für BK1-/BK2-Schüttgut-Container kann die Checkliste des Anhangs 3 der BAM-GGR 009² sinngemäss verwendet werden.

Die KBS muss folgende Prüfungen nach den Erfordernissen des Baumusters unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips durchführen:

- Ordnungsprüfung: Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit
- Technische Prüfung: Prüfung der Zeichnungen und Berechnungen sowie Bau-, Wasserdruck- und Dichtheitsprüfung und eine Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Ausrüstungsteile
- Für die Berechnung gilt/gelten für
 - Tank-Arten T, TC, OT, AT und KW die Norm EN 14025 (Berechnungsschemata nach Ziff. 6.1.2 für Tanks nach Kap. 6.8 bzw. Ziff. 6.1.3 für OT nach Kap. 6.7 RID/ADR)
 - drucklose Tanks das Kapitel 6 der Norm EN 13094;
 - BT die Regeln der Technik gemäss Anhang 6 dieser Richtlinie.

¹ <https://www.bav.admin.ch> >Startseite > Allgemeine Themen > Umwelt > Gefahrgut > Gefahrgutumschliessungen > Konformitätsbewertungsstellen (KBS) nach Art. 15 bzw. Anhang 5 GUV

² BAM-GGR 009 - Verfahren zur Zulassung der Baumuster von BK-Schüttgut-Containern zur Beförderung gefährlicher Güter vom 01.07.2015

- Für Baumuster von Schüttgut-Containern der Typen BK 1 und BK 2, die keine Container gemäss CSC sind, erfolgt das Zulassungsverfahren nach einem von der KBS festgelegten Verfahren in Anlehnung an den Anhang 4 der BAM-GGR 009.
- Für das Erlangen einer Baumusterzulassung für MEMU² zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse nach ADR erfolgt das Verfahren in Anlehnung an die BAM-GGR 010³.

Ist die Baumusterzulassung für eine Baureihe von T, TC, OT, AT, KW, BT oder BK beantragt worden, so kann sich die KBS auf das Prüfen derjenigen Grössen beschränken, welche die Beurteilung der gesamten Baureihe hinsichtlich der Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen zulassen.

Abweichungen betreffend die Auslegung einer Baumusterzulassung für eine Baureihe von Tanks sind unter Ziffer 4.2.1 der Norm EN 12972 (in der gültigen Fassung) aufgeführt. Wenn die Reduzierung des Volumens nur aus geringen Durchmesserabweichungen und Längenabweichungen resultiert, gilt

- bei anderen als zylindrischen Tanks, z.B. Koffertanks oder elliptische Tanks, an Stelle des Durchmessers der Vergleichsdurchmesser;
- bei Baustellentanks an Stelle des Durchmessers der Querschnitt (gleiche Breite und Höhe).

Bedienungsausrüstungen müssen den in der Tabelle in 6.8.2.6 ADR angegebenen Normen entsprechen, wenn diese zur Anwendung kommen.

Den Baumusterzulassungen für ortsbewegliche Tanks nach IMDG-Code sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dafür müssen ortsbewegliche Tanks die in den Abschnitten 6.7.2, 6.7.3 und 6.7.4 RID/ADR bzw. IMDG-Code beschriebenen Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung erfüllen. Für den IMDG-Code ist die zuständige Behörde das Schweizerische Seeschiffahrtsamt, daher ist eine vorherige Kontaktaufnahme mit dieser Behörde notwendig (SSA, dv.ssa@eda.admin.ch).

3.2 Überwachung der Herstellung

Die Überwachung der Auslegung und des Baus von Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter muss gemäss den anwendbaren Vorschriften des Unterabschnitts 1.8.7.3 RID/ADR und der Norm EN 12972 erfolgen. Diese Überwachung unterliegt der zugelassenen Prüfstelle (in der Schweiz einer KBS), die einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Überwachung der Herstellung ausstellen muss.

Zu diesem Zweck enthält das Muster in Anlage 2.4 die Überwachungsvorgänge für die Überprüfung der technischen Unterlagen, die im Rahmen der Baumusterprüfung und der erstmaligen Prüfung von Tanks durchzuführen sind.

3.3 Baumusterprüfbericht für die Baumusterzulassung

Nach den durchgeführten notwendigen Untersuchungen und Prüfungen am Prototyp stellt die KBS für den Hersteller die Ergebnisse in einem Bericht über die Baumusterprüfungen, entsprechend dem Muster gemäss Anhang 2.2, zusammen. Zum Prüfbericht gehören die mit Prüfvermerk versehenen eingereichten Unterlagen des Antragstellers. Für BK1/BK2-Schüttgut-Container enthält Anhang 2 der BAM-GGR 009 ein Muster, welches sinngemäss verwendet werden kann.

3.4 Baumusterzulassungsbescheinigung

Wenn das Baumuster allen anwendbaren Vorschriften aufgrund des Baumusterprüfberichts entspricht, wird die Baumusterzulassungsbescheinigung ausgestellt. Sie muss mindestens die Angaben gemäss 1.8.7.2.2.1 RID/ADR entsprechend dem Muster gemäss Anhang 2.3 enthalten. Jeder Baumusterzulassung ist eine Zulassungsnummer zuzuweisen. Sie besteht aus dem Buchstaben „CH“ (bei OT aus den Buchstaben „UN - CH“), aus der vom UVEK zugewiesenen Kennnummer der KBS, einer Registrierungsnummer und einer Kodierung der Tankbauart. Für die Kodierung der Tankbauart werden die unter Ziffer 1 dieses Anhangs in Klammern stehenden Grossbuchstaben verwendet.

² Die Beförderung von UN 3375 in MEMU nach 6.12 ADR in Tanks aus Stahl mit Fassungsraum $\geq 1'000$ l ist unzulässig (cf. Anhang 3 SDR).

³ BAM-GGR 010 - Verfahren zur Erlangung einer Baumusterzulassung für MEMU vom 26.03.2019

Beispiele für Baumusterzulassungsnummern:

- festverbundener Tank⁴ (T): „CH / KBS-GGU 000 - Registrier-Nr. / T“;
- Kesselwagen: „CH / KBS-GGU 000 - Registrier-Nr. / KW“;
- Aufsetztank/abnehmbarer Tank: „CH / KBS-GGU 000 - Registrier-Nr. / AT“;
- Tankcontainer: „CH / KBS-GGU 000 - Registrier-Nr. / TC“;
- Baustellentank: „CH / KBS-GGU 000 - Registrier-Nr. / BT“;
- ortsbeweglicher Tank: „UN - CH / KBS-GGU 000 - Registrier-Nr. / OT“;
- Schüttgut-Container (BK): „CH / KBS-GGU 000 - Registrier-Nr. / BKx⁵“.

Bei Platzmangel auf dem Tankschild kann anstelle der vom UVEK zugewiesenen Kennnummer der KBS (KBS-GGU 000) nur der Name der KBS oder nur die Buchstaben „KBS“ mit der Kennnummer (KBS 000) oder die 3 letzten Ziffern ihrer Kennnummer (000) angebracht werden.

Gleichzeitig mit der Erteilung einer Baumusterzulassung (Musterformular siehe Anhang 2.3) ist der zuständigen Behörde (BAV) eine Kopie zuzustellen, inklusive Kopien der ausgefüllten Formulare gemäss Anhang 2.1 und 2.2 bzw. für BK1/BK2-Schüttgut-Container gemäss Anhänge 2 und 3 zur BAM-GGR 009.

⁴ umfasst Tankfahrzeuge, Saug-Druck-Tanks für Abfälle und Tanks für MEMU

⁵ x muss je nach BK-Typ durch 1, 2 oder 3 ersetzt werden.